

Die ältesten Aufnahmen der Stadt Bonn und ihrer nächsten Umgebung.

Von

Fritz Knickenberg.

Hierzu Tafel IX u. X.



Fig. 1. Bonn 1575.

Braun und Hogenberg.

Unter den Aktenbeständen des ehemaligen Kaiserlichen Reichskammergerichtes, welche heute im Staatsarchiv zu Wetzlar aufbewahrt werden, befinden sich vier dicke Folianten von Akten, die sich auf einen langwierigen Prozess beziehen, welchen die Stadt Bonn mit ihrer Nachbargemeinde Kessenich um die Weidgerechtsame in verschiedenen Grenzgebieten südlich der Stadt fast ein Jahrhundert lang führte. Die Akten tragen das Zeichen: Preussen B $\frac{1644}{5228}$. Ihre Kenntnis verdanke ich dem liebenswürdigen Forschungseifer des Herrn J. Block zu Bonn. Der Prozess war augenscheinlich ein recht schwieriger, und als im Jahre 1618 das Urteil endlich ausgefertigt wurde, konnten die „armen nachpauren zu Kessenich“ wohl mit Recht ein tiefergerührtes Dankschreiben an das Reichskammergericht senden, das einen damals 90jährigen Rechtsstreit entschieden habe. Wie wenig endgültig jedoch die Erledigung war, in der eine „Molestation und perturbation“ seitens der Stadt Bonn nur für unrechtmässig erklärt wurde, ohne dass man die strittigen Geländestreifen mit dem ius pascendi dem einen oder anderen zusprach, zeigen die höchst unsicheren Grenzzustände des 17. und 18. Jahrhunderts, wie sie Hauptmann in „Der Bonner Bannbegang“ (Bonn o. J.) schildert. Bis in die französische Zeit hinein kam es fast bei jedem Begang zu Zusammenstößen mit der Nachbargemeinde, und nicht selten nahmen sie ein blutiges Ende.

Was indes die genannten Wetzlarer Prozessakten besonders wertvoll macht, ist die zweimalige Aufnahme des Geländes zwischen Bonn und Godesberg, die das erste Mal 1569 und abermals 1579 auf Veranlassung des genannten Gerichtes geschehen ist¹⁾. Beide Mal finden sich auf den Plänen Ansichten der Stadt und der angrenzenden Schlösser und Dörfer, die als die ältesten, soweit wir jetzt wissen, angesehen werden müssen, und die auch schon aus dem Grunde von besonderem Interesse sind, weil sie uns diese Örtlichkeiten vor jener langen Reihe kriegerischer Verwicklungen zeigen, die für das Erzstift Köln und seine Residenzstadt Bonn mit dem Truchsess'schen Kriege i. J. 1583 beginnen und jedesmal durchgreifende Veränderungen in und bei der Stadt im Gefolge hatten. Es kommt hinzu, dass Städtebilder aus jener frühen Zeit an und für sich nicht allzu häufig vorkommen.

In grossen Zügen handelt es sich um folgendes:

Etwa um das Jahr 1529 klagte die „ehrbare Gemeindt zu Kessenich“, nach verschiedenen vergeblichen Verhandlungen vor den Schöffen und dem erzbischöflichen Hofgericht des Merhauser Hofes „in der Bloemen“ zu Bonn als zweiter Instanz — solches geht aus mehreren Stellen der Akten, die im Zusammenhang erst mit dem Jahre 1568 beginnen, hervor — gegen „den achtbaren, vürsichtigen vnd weisen Burgermeister vnd Rhat der Stadt Bonn als dass sie (die Gemeinde Kessenich) zu irem habendem gewerr vel quasi juris pascendi turbirt“ wäre. Sie beantragt, dass „wann die possession zwischenn beyden partheyen streittig, dass alsdann der Sieg der partheyen, cuius probatio melior fuerit, zuzuweisen sey“. Die Entscheidung des Merhauser Hof-(Vogtei-)gerichts war offenbar zu Gunsten Bonns ausgefallen; namentlich wurde als Beweisstück ein Weistum dieses Gerichts von 1497 mehrfach erwähnt, das leider weder dem Wortlaut noch auch nur dem Inhalte nach irgendwo auffindbar ist. Dieses sei damals schon zwischen zwei kriegenden Parteien ergangen und würde „auf allen vnd jeden Hochgedingen von berurtem Merhauser Churfürstlichen Hoffgericht, wen das Hocheit-Recht vnd Gerechtigkeit et ea, quae sunt juris publici, quotannis ter in loco iudicii publico aperte coram omnibus hominibus recitirt vnd decantirt worden“, verlesen. Bonn konnte also ein halbes Jahrhundert später füglich sagen, dass „sein Rechtt nit aus der Lufft gerafft vnd visirtt sey“²⁾. Dem gegenüber lehnt Kessenich diese Bonner

1) Siehe hierzu und dem folgenden Taf. IX u. X, sowie gelegentlich die Textfiguren von Poppelsdorf, Godesberg, Plittersdorf und Ramersdorf.

2) Die Verlesung der Weistümer zu Bonn geschah nach Notiz auf einem Verzeichnis dieser Rechte im Bonner Stadtarchiv auf dem „Hoff“, dem heutigen Münsterplatz vor dem sog. „steinernen Wölfchen“, jener sehr wahrscheinlich spätrömischen Tiergruppe, die jüngst ihre Neuaufstellung an der Ecke des Eselsgrabens in der Nähe des ehemaligen Sternthors gefunden hat. Die Notiz von 1713 lautet: „Weistum, so an dem Hochherrengeding am leobard auf dem Hoff zu Bonn abgelesen wird lunae post vincula Petri (d. i. Anfang August), post festum trium regum (6. Januar) et post Quasi modo x̄ (d. i. Anfang April)“. Das Bildwerk stand noch zu Beginn des 18. Jahrhunderts inmitten des Münsterplatzes, wie eine topographische Karte von 1740 im Staatsarchiv zu Düsseldorf (bezeichnet Cassiusstift R 23, Litt. a) zeigt, an der Stelle, die

zweite Instanz ab, sie hätten ihr eigenes Gericht „binnen der Gemeinde“¹⁾. Vor das Bonner Schöffengericht gehörten nur diejenigen ihrer Erbgüter, die im Bonner Bann lägen.

Darauf gründet sich nun weiter die Klage der Kessenicher in Speier, die anfänglich auch zu ihren Gunsten, wie aus späteren Verhandlungen zu schliessen ist, entschieden wurde. Denn in den gesamten vorliegenden Akten erscheint Bonn, das ursprünglich beklagte, als Appellant hiergegen; das älteste Zeugenprotokoll in den erwähnten Akten datiert von 1539, da Paulus von Zontz Bürgermeister und Godhard Stoisser „Beseher des Zols“ zu Bonn war. Bonner Anwalt war zuerst Notar Seyffried, später Dr. iur. utr. Laurenz Goldmann, die von Kessenich der Reihe nach Lic. Philipp Seiblin, Beatus Moses und Godfridus Baum. Bürgermeister und Rat berufen sich auch später noch wiederholt (noch 1579/80) auf das Merhauser Weistum, das man noch vor kurzem vernommen habe, die „obscuri pagani“ und „gemeinen nachpaurn des Dorffs zu Kessenich“ ermangelten der „rechtlichen Anzeigh gehabter vnd noch habender possession vel quasi des Weidtgangks in den streittigen örtern“; auch hätten die Bonner stets die Hasenjagd in den fraglichen Gebieten ausgeübt. Kessenich erklärt, dass ihm an dieser Jagd „nichtz besonderes gelegen sei, sie ernerten sich mit taglichem Ackerwerk und weingartz arbeit; es seie die Beweisung, dass die frummen Leuthe zu Kessenich obscuri pagani et pauperes et inopes seien, dem Appellanten obliednt“.

Doch es würde zu weit führen, hier auf alle Einzelheiten des Prozesses einzugehen, auch ermangeln sie des allgemeinen Interesses. Es sei nur beispielsweise erwähnt, dass das eine Zeugenverhör, zu dem das Reichskammergericht nicht weniger wie 79 Fragen jedem der 19 Zeugen zur Beantwortung vorschreibt, allein etwa 600 gut beschriebene Seiten, ein anderes, bei dem ausser jetzt das Beethovendenkmal trägt. Es war so sehr Wahrzeichen der Stadt, dass es schon seit dem 13. Jahrhundert, also seit Erneuerung der Stadt Bonn zur Zeit Konrads von Hochstetten, als Löwe, der einen kleineren unter sich niedergekämpft hat, zum Wappenbilde Bonns angenommen wurde (siehe Hauptmann, Die Bonner Siegel, im Bonner Archiv V 59 ff.; das in den vorliegenden Akten verwendete Bonner Siegel von 1548, bisher nicht veröffentlicht, siehe am Schluss dieses Aufsatzes).

Wunderlich ist die Wandlung der zoologischen Anschauung: erst sind es zwei Löwen, dann ein Leopard, im 19. Jahrhundert ein Wölfchen! Wir sehen in dem Steinwerk heute einen Löwen, der einen bezwungenen Eber unter sich hat; auch glauben wir, dass dieses Werk, ebenso wie eine Reihe ganz ähnlicher römischer Skulpturen am Rhein (z. B. im Bonner Provinzialmuseum Nr. 5731; s. B. J. 108 und 109, Taf. II Fig. 7 und S. 116 f.), sepulkrale Bedeutung beanspruchen kann. Ein Zusammenhang mit dem Mithraskult, den man angenommen hat (vgl. B. J. 39, 146), lässt sich jedoch nicht erweisen. — Die heute in der Nähe des Haupteinganges zum Münster noch stehende Säule aus rotem Sandstein, die von einer Kugel gekrönt ist, ebenfalls wohl römischen Ursprunges, hatte als Gerichtssäule eine untergeordnete Bedeutung.

1) Es gab, wie ebenfalls durch die genannten Wetzlarer Akten bestätigt wird, um Bonn vier Dingstühle: Dottendorf-Friesdorf (dazu gehörte Kessenich), Lengsdorf-Duisdorf-Ödekoven, Waldorf und endlich Hersel-Buschdorf-Widdich. Das Merhauser Hofgericht gehörte „auf sich selbst vnd ist a iudicio scabinali (dem Schöffengericht) separirt“.

den allgemeinen Zeugenfragen 22 Fragen zu beantworten waren, volle 500 Seiten umfasst. Durch übertriebene Klarheit zeichnen sich zudem Fragen an die Zeugen wie folgende nicht aus: „Item ob nit von vorgerurtem Kessenicher Rheinwegk (siehe den Plan) bis auff die Landtstrass, die auss der Statt Bonn nach Gudesbergh gehet vnd von gemelter Landtstrassen biss auf der Groenuver ohrt (Gronau) recht hinzu, vnd von dannen weithers die Grönawe langs biss auff Schiderichs ohrt recht zu langs die Gronawe recht hinauff bis an Blittersdorffer Bahn, dahn ein weiss stein in der Erden ligt, der Kessenicher Bann vnd Viehdriefft von althers hergegangen?“

In der Einleitung zu den erwähnten umfangreichen Zeugenverhören erfahren wir dann auch, dass das Gericht wiederholt Bannbegänge vor einem Kaiserlichen Kommissarius anordnete. Bei solcher Gelegenheit heisst es nun in dem Bericht des Kommissars vom October 1569: „Auff dass auch solcher begangk vnd vardt Bonner Bans dem Hochlöblichen Kayserlichem Chammergericht desto klaerer vur augen sey, als pietet Syndicus berurte grentz vnd dero Mahlzeichen, wie sie zu Augenschein zu finden, durch einen Mahler, so dazu auch mit leiblichem eydt, umb solchen Bonner Ban derohrt auffrichtig ab zumahlen, zu verbinden, abreissen vnd depingiren zulassen, darüber vnd dess Augenscheins halber, nach dessen vollendungk des Herrn Commissarij relation auch gepetten wird“; ich bezeichne diese Karte vom Jahr 1569 mit A (Taf. IX). Ähnlich ist der Gerichtsbeschluss, der eine Bannfahrt auf das Frühjahr 1580 ansetzt; im Zusammenhang damit fand das Verhör der Zeugen am 19. April auf dem Bonner Rathause statt, und die zweite Karte, die bei dieser Gelegenheit gefertigt wurde, trägt neben der Aufschrift: „Augenschein, so in den attestationibus befunden worden“, den Präsentationsvermerk: „Pr. Spirae 30. may a^o /80“. Dieser Plan mag mit B bezeichnet werden (Taf. X).

Sehen wir uns beide Karten genauer an. Die ältere A von 1569 ist allerdings von einem Manne gezeichnet, der künstlerisches Können vor dem Verfertiger des Planes B von 1579/80 voraushatte, die zweite ist aber doch für uns die wertvollere, da sie mit peinlicher Gewissenhaftigkeit ohne „künstlerischen Strich“ jede Einzelheit verzeichnet. Leider ist von ihr, da sie von vornherein, wie es in der Relation des Kommissars heisst, als „Abriss besonders beiverwahrt“ wurde, ein nicht unbeträchtlicher Teil an beiden Rändern verschwunden, so dass das Stadtbild von Bonn nicht mehr vollständig, Godesberg mit der Burg, bis auf den Namen, gar nicht mehr erhalten ist. Die Karte A dagegen war von Anfang an in den Akten eingeklebt und zeigt das ganze Stadtbild von Süden und die südlich vorgelagerte Gegend bis einschliesslich der Burg Godesberg.

Die Stadt Bonn kehrt uns die Süd- und Westseite zu; allerdings, es sieht so aus, als ob es eine gerade Front wäre, die wir sehen. Nur an einer Stelle, vor dem Münster, hat der Verfertiger durch die schräge Mauerführung eine perspectivische Zeichnung versucht. Deutlich hervor tritt das Stockenthor, das damals noch das Hauptthor der Südseite an Stelle des späteren Michaels- oder Koblenzerthores war. Es bestand aus einfacher rundbogiger Thoröffnung, die flankiert war von zwei halbrunden, mit stumpfem Spitzdach ver-

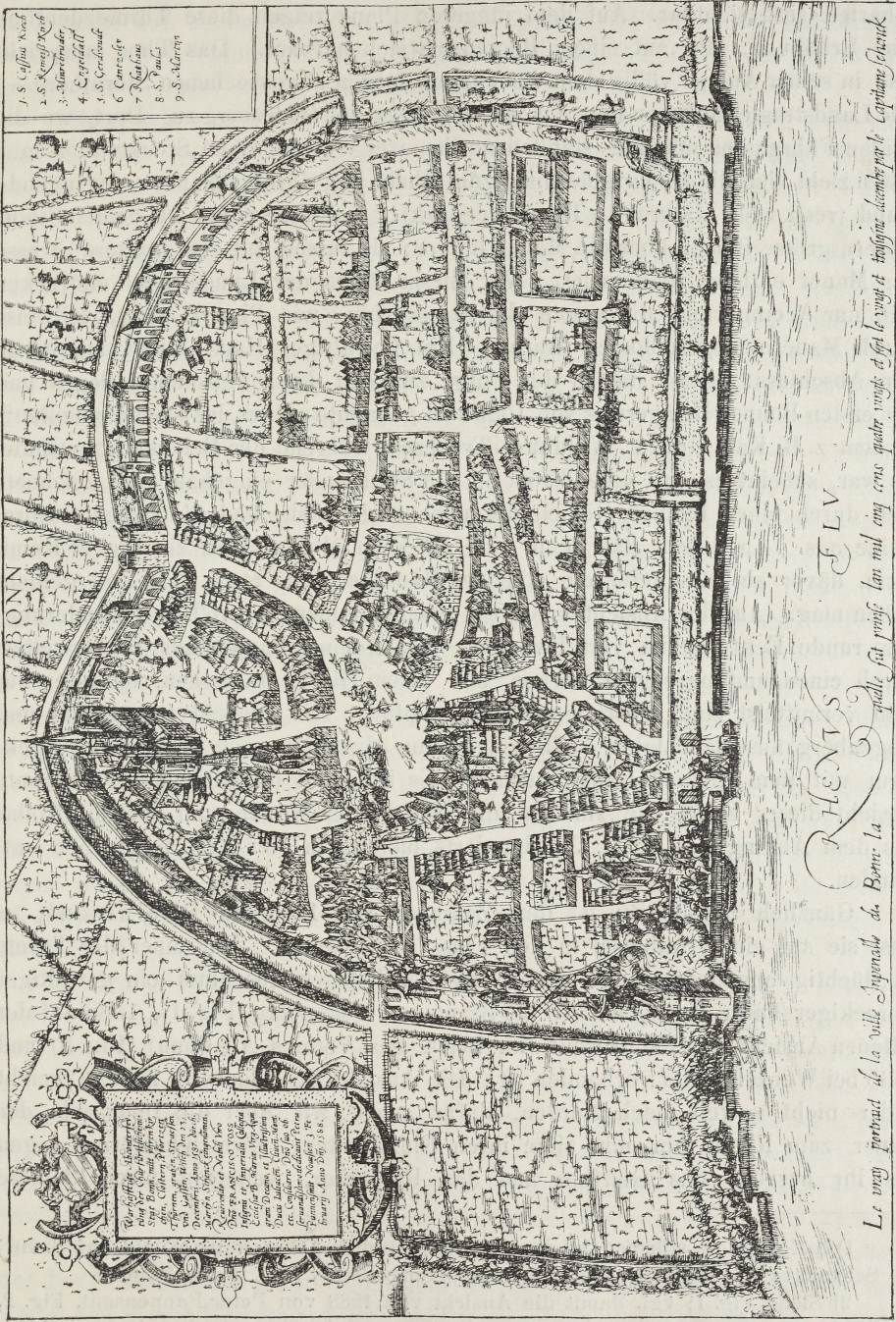


Fig. 2. Bonn 1588.

sehenen Türmen, zwischen denen ein verbindender Querbau sich befand; Schiesscharten sind sichtbar. Auf dem jüngeren Plane zeigen diese Türme deutlich eine Erhöhung, die auf einem Bogenfries sich aufbaut. Das Thor entspricht also in seiner Anlage völlig dem vor einigen Jahren abgebrochenen Sternthore. — Die Landstrasse läuft von hier aus geradenwegs auf Godesberg zu. Dort, wo die beiden Fährgassen münden, standen an ihr zwei Warten. Vom Stockthor nach Osten zieht sich die Mauer geradlinig zum Rhein hin, durch vier herauspringende Rund- (resp. wohl Halbrund-) Türme verstärkt. Dahinter ragen auf beiden Stadtbildern grosse Bäume über die Mauer hervor; sie lassen auf eine breitere Strasse der Mauer entlang schliessen¹⁾. Vor dieser längs der Landstrasse erstrecken sich nur Weingärten, die gegen die Strasse hin, wie Plan B zeigt, teilweise durch Mauern abgeschlossen waren. Ein gewaltiges Haus bildet am Rhein den Abschluss: es ist das in der Folge zur Zeit des Kölnischen Krieges und der ersten Bonner Belagerung von 1583 viel genannte „Haus des Kommandanten“, in dem z. B. Karl Graf v. Waldburg-Truchsess während der Belagerung wohnte. Es war, scheint es, mit einer Front in die Stadtmauer eingebaut und zeichnete sich durch einen kleinen Giebel, der nach Süden sah, und die hohen Schornsteine aus. An diesen Bau lehnt sich auf dem älteren Plan ein dicker Rundturm, davor am Rheinufer ein winziges Häuschen, das etwa dem Zoll gedient haben mag. Auf der Ansicht von 1580 erscheint hier eine völlige Veränderung: der runde Eckturm ist verschwunden, das Kommandantenhaus ist erweitert durch einen umfangreichen Vorbau mit einem Glockentürmchen, darunter her geht vermitteltst eines Thorbogens der Leinpfad. Die Ansicht von Braun und Hogenberg aus dem Jahre 1575 zeigt nun ebenfalls noch den runden Eckturm mit dem kleinen Hause daran²⁾. Es ist somit die allgemeiner bekannte Ansicht dieser Ecke, wie sie uns die Bilder von Merian und Wenzel Hollar aus dem Anfang des XVII. Jahrhunderts bieten, in der Zeit nach 1588 entstanden.

Gänzlich misslungen ist dem Zeichner von 1569 die Rheinfront, er lässt sie auf einer Halbinsel in den Fluss hinauslaufen. Nur einer der Türme ist flüchtig angedeutet, und ebenso als nördlichster Abschluss ein gewaltiger viereckiger Turm, der noch 1575 bei Braun und Hogenberg (Fig. 1), 1588 auf der seltenen Ansicht von Pannensmit (im Besitz des Vereins Alt-Bonn) (Fig. 2) und 1635 bei Wenzel Hollar vorhanden ist. Die Ansicht des Planes B 1579/80 reicht leider nicht soweit nach Norden, dafür sehen wir aber die Innenseite der Mauer zum Rhein hin mit allen ihren Einzelheiten. Zwei Thortürme ragen aus ihr hervor, das Gierthor und das Rheinthor, weiterhin zwei kleinere

1) Auf dieser stürmen in der Pannensmitschen Darstellung (Fig. 2 auf S. 207) die Schenkischen Reiter bei der Übrumpelung Bonns 1587 in die Stadt.

2) Siehe Fig. 1; vgl. damit die Ansicht von 1588 von Peter Pannensmit, Fig. 2, die hinter dem Rundturm ein hohes, dreistöckiges Gebäude aufweist, das auf einem in den Rhein gebauten Vorsprung sich erhebt. Zu dessen Schutz sind vier hölzerne Wellenbrecher angebracht; in dem so gebildeten Hafen einige Schiffe, am Ufer der Rheinkrahn.

Türme, die ebenfalls bei Braun und Hogenberg wieder vorkommen. Die Mauer trägt auf hohen durch Rundbogen verbundenen Pfeilern den (hölzernen) Wehrgang. (Vgl. damit den Rest der Befestigungen von 1243, die jüngst am Eselsgraben zu Bonn wieder hergestellt wurden.)

Kehren wir zum Stockenthor zurück. Die Mauer selbst bietet nicht viel neues nach Westen hin, nur dass anstatt der runden hier mehr eckige Türme eingebaut sind¹⁾. Zu diesen zählt vor allem das gewaltige Mülheimer Thor, das sich mächtig als Abschluss des Planes von 1569 erhebt und die spätere Bezeichnung als „Thörchen“ kaum gerechtfertigt erscheinen lässt. Er ist das Gegenstück des nördlichen Eckturms am Rheine. Der eigentliche Thorturm, der in dieser Form noch 1588 bei Pannensmit sich findet, ist bekrönt von einem Zinnenkranz, der seinerseits noch von einem hohen, steilen Dach überragt wird. Nach Süden lehnt sich an diesen Turm von der Höhe der Mauer aufwärts ein kleiner, spitzgedeckter Halbturm an, der vermutlich die Treppe umfasste.

Das Innere der Stadt zeigt auf beiden Ansichten fast dieselben Verhältnisse; nur sieht man beim Plane B, da er mehr aus der Vogelschau genommen ist, die Einzelheiten genauer wie beim älteren Plane, der lediglich eine Ansicht von ebener Erde aus giebt. Das Münster mit seinen fünf Türmen ist auf beiden Plänen das alles beherrschende Gebäude. Der heute nicht mehr vorhandene Westchor ist auf beiden Plänen deutlich zu erkennen, ebenso die Form der beiden runden, an diesen angelehnten Türme. Hinter diesem Chore wird der Turm von St. Gangolf sichtbar. Er war viereckig, mit gebrochenem Dach; im Plane B ist dies nach der Reproduktion zu urteilen scheinbar nicht der Fall, allein eine genaue Vergleichung des Originals zeigt, dass er die Form wie auf Plan A gehabt hat. Vor ihm in der Stadtmauer wieder ein ausserordentlich starker viereckiger Turm; vermutlich war also in der That die Mauer, welche die Cassiusfreiheit umfasste, etwas anders gestaltet wie beim übrigen Bonn. Das Gelände senkt sich allerdings auf dieser Seite der Stadt nach Südwest nicht unerheblich und machte dadurch eine andere Befestigungsart vielleicht notwendig.

Vor dem Ostchore des Münsters wird auf Plan B der Rundbau von St. Martin sichtbar; er ragt aber nur wenig über die Mauer hervor, selbst bei dieser aus beträchtlicher Höhe aufgenommenen Zeichnung²⁾. Auf Plan A ist nicht einmal der obere Teil dieser Kirche zu sehen. — Rechts daneben folgt ein Bau, der auf beiden Plänen einen bezw. zwei Treppengiebel zeigt; auf dem älteren Plane scheint das Gebäude in die Mauer eingebaut zu sein und ist überhaupt viel grösser und stattlicher als in der jüngeren Aufnahme. Es kann dieses beidemale besonders hervorgehobene Haus nicht anders gedeutet werden als auf die ältere Residenz der Kurfürsten, den Vorgänger des heutigen Schlosses, dessen Neubau unter Josef Clemens die ganze Südansicht der Stadt bekanntlich umgestaltet hat. Worauf der grosse Unterschied der beiden Ansichten von 1569 und 79 zurück-

1) Auch bei Pannensmit sehen wir an der Westseite der Stadt viereckige, sonst Halbrundtürme.

2) Vgl. auf dem Pannensmitschen Plan Nr. 9, St. Martyn.

zuführen ist, wird kaum klarzustellen sein. Auch die Annahme, dass wir lediglich Willkürlichkeiten der Zeichner vor uns zu sehen haben und nur ein allgemeines Bild des Schlosses gegeben werden sollte, scheint in Anbetracht dessen, dass die Verfertiger eidlich verbunden waren, einen Abriss des „Augenscheins“ zu liefern, wenig gerechtfertigt.

Als zweitgrösste Kirche Bonns ragt rechts vom Münster die Remigiuskirche empor, deren achteckiger Turm auf beiden Abbildungen deutlich hervortritt; auf Plan B sehen wir die ganze Kirche mit den langen Fenstern und den eingebauten Strebepfeilern völlig. Hinter ihr wird auf demselben Plane die Minoritenkirche mit ihrem Dachreiter und den Streben sichtbar und weiter rheinwärts an der Strasse, die zum Gierthor führt, St. Gertrud. Ob der kleine Turm auf Plan A dieser oder der Minoritenkirche zuzuteilen ist, scheint zweifelhaft.

Sehen wir uns noch etwas in der Umgegend um, so zeigen verschiedene Bauwerke erheblich abweichende Formen im Gegensatz zu den später bekannten; auch hier haben wir wieder in unserer Aufnahme die ältesten Abbildungen, wie sie bisher unbekannt waren, zu erkennen. Das Schloss Poppelsdorf (Fig. 3)

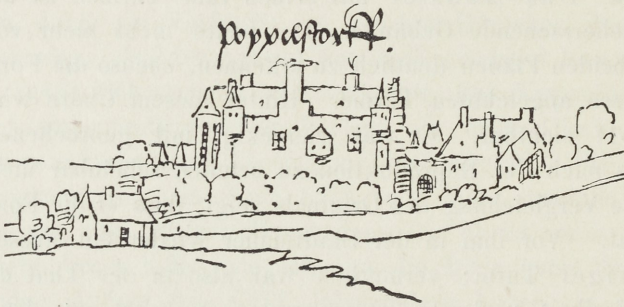


Fig. 3. Schloss Poppelsdorf 1569.

fällt uns zunächst in die Augen. Es ist in der Hauptsache ein einziges, grosses viereckiges Herrenhaus ohne Innenhof, das auf beiden Plänen wie der Bonner Schlossbau erhebliche Unterschiede aufweist, und auch verschieden von der Ansicht, wie sie aus wenig späterer

Zeit aus Braun und Hogenberg u. a. allgemein bekannt ist. Das Hauptgebäude des älteren Planes A zeigt an den Ecken Erkertürmchen, wie solche für das rheinische Herrenhaus charakteristisch sind. An der Breitseite, die mit einem schmalen, giebelartigen Aufbau geziert ist, springt ein breiter Erker heraus. Mitten durch diese Seite auf eine an der entgegengesetzten Seite liegende Brücke (also nach Norden) zu, geht die Grenze von Bonn; am Herde der Küche befand sich ein Grenzzeichen¹⁾. Vergleichen wir dieses Haus mit dem auf dem jüngeren Plane B: Die Ecktürmchen sind verschwunden, beide Schmalseiten zeigen Treppengiebel, der Giebel der Breitseite ist noch da, darunter aber zwei Reihen Fenster, von denen das an der äussersten Linken, grösser als die übrigen, deutlich eine (romanische) Zweiteilung durch Säule und Bögen zeigt. Damit stimmt auch aus späterer Zeit die Ansicht von Hogenberg, welche dieselbe Anordnung der Fenster aufweist. Allein die gewaltige Burg, die hier in vier Flügeln einen

1) Siehe Hauptmann, der Bonner Bannbegang S. 33; der Zugang zum Schlosse war damals an der Nordseite (vom heutigen chemischen Institut her); erst Clemens August verlegte ihn auf die Bonner Seite (nach Osten).

Hof umschliesst, ist auf unsern beiden Plänen noch unbekannt. Ebenso ist die Vorburg auf den Wetzlarer Zeichnungen verschieden von der Hogenbergsehen. Sie ist beidemale klar gezeichnet, nur zeigt der Plan von 1579 einen deutlichen Turm, wo der Zeichner von 1569 noch etwas unbestimmt Ruinenartiges hat. Auch der doppelte Wassergraben ist erst 1579 ausgebildet. Nach alledem scheint es, dass ein Umbau des Schlosses Poppelsdorf in den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts stattfand, und dass uns Braun und Hogenberg die Ansicht überliefern, wie die Burg nach ihrer erheblichen Beschädigung im Truchsess'schen Krieg etwa Ende der achtziger Jahre hergestellt wurde. Zu jenem Umbau gehört dann auch z. B. das Gartenhaus mit Säulenhalle, das in diesem Kriege eine Rolle gespielt hatte und von dem die ältere Zeit noch nichts weiss.

Kessenich ist auf beiden Plänen eingezeichnet. Seine Kirche zeigt in der älteren Form einen stattlichen, viereckigen Turm, der an der der Chorseite entgegengesetzt liegenden Seite erbaut ist; 1579 statt dessen mitten auf dem Dach der im übrigen gleich gebliebenen Kirche einen Dachreiter. Wir haben keinen Grund zu zweifeln, dass der Turm thatsächlich damals verschwand und der Dachreiter an seine Stelle trat, — wie es übrigens heute an der alten Dorfkirche sich ähnlich zeigt: auf dem unteren Teile eines eingebauten viereckigen Turmes ist ein dachreiterartiger Turm aufgesetzt.

Wandern wir die Godesberger Landstrasse hinaus — damals als alte römische Strasse auch Steinstrasse genannt —, so kommen wir aus dem Stockenthor durch Weingärten, an den genannten zwei Warten gegenüber den beiden Fährgassen vorbei, nach einiger Zeit an ein Siechenhaus, das in der Höhe des Windmühlenturmes (des heutigen „Gesprengten Turmes“ nahe bei der Eisenbahnstation Bonn-Trajekt) 1569 dort stand, 1579 nicht mehr eingezeichnet ist. Rechts und links neben der Landstrasse finden sich zwei gleiche Pfosten, ein senkrechter Balken mit kleinem Querholz oben, angebracht, wohl zur Absperrung geeignet. Gleich danach als Grenze — also erheblich weiter nach Süden wie heutzutage — die in den Protokollen mehrfach erwähnte alte Linde, die aber schon 1579, wie die Beischrift besagt, „verleusslich werden will“. Am Hochkreuz vorbei — auf drei Stufen erhebt sich der Kern, der in vier damals ruinösen Fialen nach oben endigt — gelangen wir am Ende der Karte von 1569 nach Godesberg (Fig. 4), dessen Burg uns hier, soviel ich sehe, ebenfalls in der ältesten Ansicht entgegentritt. Ein enger Komplex von

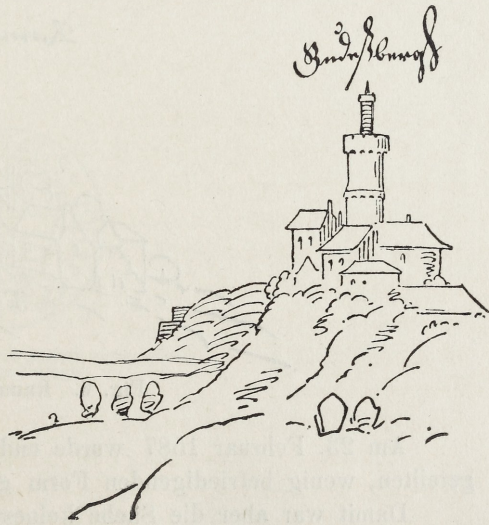


Fig. 4. Burg Godesberg 1569.

Häusern auf der Ebene des Burgberges wird hoch überragt von dem heute noch stehenden Bergfried, der oben noch ein hoch emporragendes Türmchen trägt, eine Erscheinung, die keine spätere Abbildung mehr zeigt. Dieses wird ebenfalls im Truchsess'schen Kriege gefallen sein.

Ganz in der Nähe am Rhein Plittersdorf (Fig. 5) mit der Kirche und einem typischen, erkerflankierten Herrenhaus; auch von diesem Orte dürften wir hier wohl die älteste Abbildung vor uns haben. Dasselbe gilt von Ramersdorf (Fig. 6) auf dem rechten Flussufer, dessen Kirchturm in dem Grenzstreit stets eine grosse Rolle spielt; ihm gegenüber lag nämlich der „Weisse Stein“, der von den beteiligten Parteien wiederholt versetzt wurde, bis ihn Bonn schliesslich, um sich dieses streiterregenden Objectes zu entledigen, in den Strom werfen liess. (Siehe Hauptmann, a. a. O.)

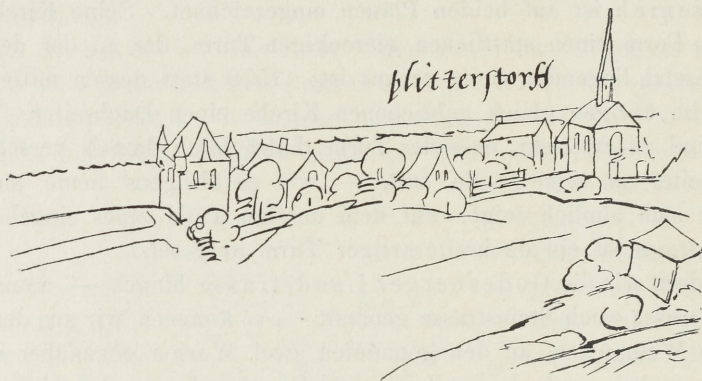


Fig. 5. Plittersdorf 1569.

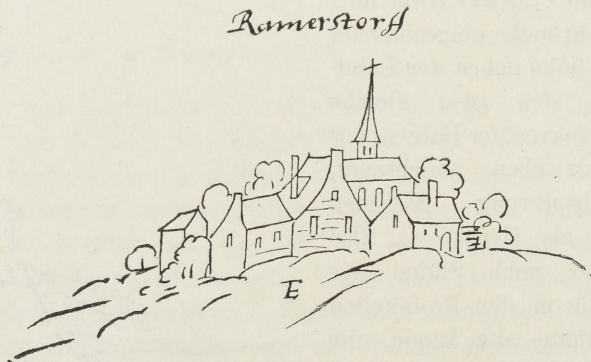


Fig. 6. Ramersdorf 1569.

Am 23. Februar 1587 wurde endlich das Urteil in der eingangs mitgetheilten, wenig befriedigenden Form gesprochen.

Damit war aber die Sache keineswegs erledigt. Die berüchtigte Saumseligkeit des Reichskammergerichts sollte noch in besonderem Lichte erscheinen. Denn noch 1611 findet sich eine „unterthenige Supplication“, die vor 24 Jahren entschiedene „mutwillige Appellantz der Stadt Bonn definitiff zu beschliessen“.

Und diese Bitte, das gesprochene Urteil auszufertigen, wiederholt sich nicht weniger als viermal. Das letzte Mal, 1618, länger denn ein Viertel Jahrhundert nach Verkündigung des Spruches, verwendet sich sogar der Kurfürst Ferdinand durch Vermittelung seines lieben Freundes, des Propstes Eberhard Nischhoven von Weissenburg, für die „armen Kinder“ zu Kessenich. Im April 1618 erging denn auch endlich das „Definitiff-Urteil,“ das neben dem Verbot weiteren Molestierens seitens der Bonner die „Unkosten zu beiden Seiten compensiert.“ Sie mögen nicht gering gewesen sein! Das erwähnte devote Dankschreiben der Kessenicher sollte von „sempitlichen armen Nachpaurn“ unterschrieben werden, doch nur sechs Unterschriften finden sich und für die übrigen, „weil Schreibens unerfahren: der unschuldig vurstehet der Seelen Mathias Casler“.

Und trotz alledem drohte abermals der Prozess aufzuleben: die Kessenicher fühlten sich schon 1619 „mercklich beschwert“ über den ergangenen Entscheid und versuchten eine Revision. Noch zwei Gutachten hierüber finden sich in den Akten, die sich jedoch beide gegen eine weitere Verhandlung energisch aussprechen. Dr. iur. utr. Petrus a Clapis schliesst in klassisehen Worten seine Ausführungen mit dem Antrage: *Senatum populumque Bonnensem ab adversariorum querela esse absolvendos*. Dabei wirds wohl sein Bewenden gehabt haben, denn weitere Akten sind nicht vorhanden.

Fast 300 Jahre sind seitdem verstrichen; die Gronau, heute einer der besuchtesten Orte in Bonns näherer Umgebung, wurde indirekt als zu Kessenich gehörig anerkannt. Aber trägt nicht alle Hoffnung, so wird dasselbe Gelände noch vor der dritten Jahrhundertwende der Beendigung jenes fast hundert-jährigen Prozesses auch formell wieder zu dem nun mächtig entfalteteten, blühenden Bonn gehören. „Beata Verona vinces!“



Das in den Wetzlarer Akten verwendete Bonner Stadtsiegel.